

brotZeit e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen

brotZeit e.V.

(2) Der Sitz des Vereins ist München.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München als Verein einzutragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, der Bildung und Erziehung und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

(2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher, insbesondere durch die Förderung einer besseren gesunden Verpflegung, ferner durch die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Fortbildungseinrichtungen sowie durch spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund. Zweck des Vereins ist ferner die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere durch die Schaffung eines Beschäftigungsangebots an noch leistungsfähige und -bereite ältere Menschen.

(3) Die Verwirklichung des Vereinszwecks kann auch durch zweckgebundene Spenden des Vereins an steuerbegünstigte Organisationen erfolgen, die sich einem der vorbeschriebenen steuerbegünstigten Ziele widmen.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 AO sowie mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Der Verein unterstützt selbstlos Personen, die infolge ihres geistigen, körperlichen, seelischen oder wirtschaftlichen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Er ist parteipolitisch neutral und übt weltanschauliche und religiöse Toleranz.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, lediglich Erstattung verauslagter Kosten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, Herausgabe von Textmaterialien sowie Veranstaltungen und Sponsoring.

§ 3 Ziele des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich zum Ziel, dem Umstand zu begegnen, dass täglich eine Vielzahl von Schulkindern mangels ausreichender häuslicher Verpflegung / Versorgung Hunger leiden. Er setzt sich zudem zum Ziel, bedürftige Kinder und Jugendliche in ihrer Fortbildung durch Naturalleistungen, Hausaufgabenüberwachung / -betreuung und Hilfe beim Lernen, Spiel, Sport etc. zu unterstützen. Kindern mit Migrationshintergrund, insbesondere Flüchtlingskindern, bietet der Verein speziell auf die sprachliche und soziale Integration abgestimmte Unterstützungsmaßnahmen.
- (2) Älteren Menschen soll die Möglichkeit zur Teilnahme an den kindorientierten Maßnahmen gegeben werden mit dem Ziel, die Generationenintegration und Generationenverständigung sowie die Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern und Kindern ihre sozialen Kompetenzen zu vermitteln.
- (3) Die Leistungen des Vereins sind für alle Leistungsempfänger unentgeltlich. Der Verein finanziert seine Leistungen insbesondere durch Spenden, Sponsoring und Naturalzuwendungen.

§ 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Juristische Personen können Förderndes Mitglied werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Die Ehrenmitglieder, die nicht

zugleich ordentliche Mitglieder sind, haben die gleichen Rechte wie fördernde Mitglieder.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb jeder Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten und von wenigstens zwei Vereinsmitgliedern zu befürworten ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (5) Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Zugang der Erklärung entscheidet
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der

Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen der Mitglieder und aller Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden, Fördermitglieder bestimmen Ihren Jahresbeitrag in Höhe von mindestens dem zweifachen Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder selbst verbindlich mit ihrer Anmeldung.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Vereinsordnungen zu beachten.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat, die Mitgliederversammlung und das Kuratorium.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder einen Sprecher des Vorstandes ernennen. Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes erhalten an ihren Aufgaben und an der wirtschaftlichen Lage des Vereins und seiner Tochtergesellschaften orientierte Bezüge, die durch den Aufsichtsrat festgesetzt werden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt worden, so ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes können im Einzelfall von den Bestimmungen des Paragraphen 181 BGB befreit werden, also für Geschäfte, die ein Vorstand als Vertreter des Vereins mit sich selbst oder als Vertreter eines anderen Dritten abschließt.
- (3) Das Aufgabengebiet des Vorstandes umfasst alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die erforderlich sind, um die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu erreichen und nicht nach der Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Er hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt gegenüber allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf deren Beachtung hin.
- (4) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für
 - a. die strategische Planung des Vereins und seiner Tochtergesellschaften;
 - b. die Umsetzung der vom Aufsichtsrat bzw. von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
 - c. die Sicherstellung eines adäquaten Risiko- und Qualitätsmanagements für den Verein und seine Tochtergesellschaften;
 - d. die zeitnahe Aufstellung der Jahresrechnung und eines jährlichen Wirtschaftsplanes sowie notwendige Ergänzungen und die Zwischenberichte durch ein Berichtswesen;
 - e. die unverzügliche Information des Aufsichtsrats über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere über Umstände, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage grundlegend verändern.

- (5) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig in dessen Sitzungen über
- a. die wirtschaftliche Lage des Vereins in Form eines Quartalsberichts,
 - b. die seit der letzten Aufsichtsratssitzung entstandenen besonderen Geschäftsvorfälle, insbesondere alle Geschäfte, hinsichtlich derer der Aufsichtsrat sich die Genehmigung vorbehalten hat,
 - c. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen des Vereins,
 - d. In der letzten Aufsichtsratssitzung eines Geschäftsjahres berichtet der Vorstand darüber hinaus über die strategische Planung der folgenden drei Jahre. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Der Vorstand stellt die Jahresrechnung des Vereins nebst Jahresbericht auf. Hierbei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen während der Dauer ihrer Tätigkeit nicht in selbstständiger, unselbstständiger oder sonstiger Weise für ein Unternehmen mittelbar oder unmittelbar tätig werden, welches nach ihrem Unternehmenszweck jenem des Vereins direkt oder indirekt entsprechen.
- (7) Unentgeltliche oder entgeltliche Nebentätigkeiten einschließlich der Übernahme von Ämtern in Aufsichtsgremien anderer Unternehmen oder Organisationen sind dem Aufsichtsrat schriftlich anzuzeigen. Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit untersagen, sofern sie den berechtigten Interessen des Vereins zuwiderläuft.
- (8) Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (9) Sitzungen des Vorstandes können mit Zustimmung aller Vorstände auch digital abgehalten werden.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
- c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des folgenden Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus einem Vorsitzenden sowie einem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren bis zu fünf Mitgliedern, die jeweils Mitglied des Vereins sein müssen. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.
- (2) Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen in keinem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen. Die Mitglieder erhalten, die ihnen durch die Amtsausübung entstehenden angemessenen Ausgaben erstattet.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Aufsichtsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Wahl und Bestellung des Vorstandes sowie Widerruf der Bestellung durch Beschluss.
- b. Beschlussfassung über den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Vorstandsanstellungsverträge. Beim Abschluss der so beschlossenen Verträge vertritt der Aufsichtsratsvorsitzende den Verein;
- c. Beratung und Kontrolle des Vorstandes, wobei den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein unbeschränktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand zusteht und sich der Aufsichtsrat zur Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers oder anderer sachkundiger Dritter auf Kosten des Vereins bedienen kann.
- d. Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplan des Vereins.
- e. Würdigung der vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlüsse und diesbezügliche Beschlussempfehlungen an die Mitgliederversammlung.
- f. Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern nach Anhörung des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Einrichtung eines Kuratoriums gemäß § 13 sowie die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern dieses Kuratoriums.
- h. Befreiung von Mitgliedern des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB.

(7) Die ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens vier Mal im Kalenderjahr statt. Der Aufsichtsrat muss ferner einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Aufsichtsratsmitglieder dies schriftlich verlangen.

Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden in Textform (z.B. per E-Mail) unter Wahrung einer Einladungsfrist von 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen reicht eine Ladungsfrist von 3 Tagen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von 75% der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Die Mitglieder des Vorstandes können zu den Sitzungen des Aufsichtsrates mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Sie haben im Aufsichtsrat Antrags- und Rederecht. Der Aufsichtsrat kann die Anwesenheit einzelner Vorstandsmitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Kuratorium

- (1) Der Verein kann ein Kuratorium einrichten, dessen Aufgabe es ist, von ihm eingesetzte, ehrenamtlich tätige Regionalbotschafter (§ 9 Ziff.5) in einem Gremium zusammen zu fassen und deren Aufgaben zu koordinieren.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums (Regionalbotschafter) werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie bleiben über diesen Zeitraum hinaus so lange im Amt, bis der Aufsichtsrat einen anders lautenden Bestellungsbeschluss fasst.
- (3) Bei der Bestellung soll der Aufsichtsrat insbesondere solche Personen berücksichtigen, die die Ziele des Vereins insbesondere in bestimmten Regionen, in denen der Verein seinen Vereinszweck erfüllt, unterstützen und fördern.
- (4) Die Regionalbotschafter sind jederzeit berechtigt, ihr Amt niederzulegen. Im Übrigen ist der Aufsichtsrat berechtigt, durch Beschluss das Kuratorium insgesamt aufzulösen oder die Mitgliedschaft einzelner Personen zu beenden.
- (5) Die Regionalbotschafter im gesellschaftlichen und politischen Umfeld der jeweiligen Förderregion und
 - a. repräsentieren dort bei Veranstaltungen und öffentlichen Terminen den Verein und
 - b. beschaffen durch gezieltes regionales Fundraising Spendengelder oder Sachspenden für die Förderprojekte.
- (6) Der Aufsichtsrat bestimmt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied im Verlauf einer Amtsperiode aus dem Kuratorium aus, so bestimmt der Aufsichtsrat für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- (7) Für die Einladung zu einer Kuratoriumssitzung gilt die Regelung unter § 12 Abs.7 Satz 3 entsprechend.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Schatzmeisters; Entlastung des Vorstands;
 - b. Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 6)
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Auf jeder Mitgliederversammlung übt der Versammlungsleiter im Sinne von § 17 das Hausrecht aus. Er bestimmt insbesondere Zulassung oder Ausschluss der Öffentlichkeit, Anwesenheit oder Rederecht von Nichtmitgliedern.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (4) Mit Zustimmung des Aufsichtsrates kann der Vorstand es Vereinsmitgliedern ermöglichen,
- a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Ist keine der genannten Funktionsträger anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist

dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs. 3).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Beendigung der Liquidation an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gleich gelagerte gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung errichtet am 01.12.2008 und in den Mitgliederversammlungen vom 16.02.2009, 28.03.2011, 11.09.2011, 13.10.2011, 08.12.2015 und11.2021 geändert.